

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Rechnungskürzung widerspreche ich hiermit, da in meinem Versicherungsvertrag eine derartige Leistungseinschränkung nicht vorgesehen ist. Sowohl der Bundesgerichtshof als auch das Landgericht Frankfurt am Main haben zur Kostenerstattung klare Entscheidungen getroffen.

Danach darf die Erstattung der Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlungen nicht abgelehnt werden, nur weil es billigere Behandlungen gibt (BGH-Urteil vom 12. März 2003, Az: ZR 278/01). Außerdem dürfen zur Beurteilung der üblichen Vergütungen für physiotherapeutische Behandlungen nicht die staatlich festgesetzten Beihilfesätze herangezogen werden (Urteile des Landgerichts Frankfurt am Main vom 16. Januar und 20. März 2002, Az: ZR 278/01 und Az: [2/1 S 124/01](#)). Vielmehr ist die übliche Vergütung zu erstatten (angemessene und ortsübliche Preise). Für die Feststellung dieser Preise ist nur "die Gruppe der Privatversicherten" zu betrachten.

Da die Rechnung angemessene Preise ausweist, bitte ich um Überweisung des noch offenen Betrags auf mein Konto ...; BLZ ...

Mit freundlichen Grüßen .....